

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft für
Erziehungsberatung Brandenburg e.V. –
Gesellschaft für Beratung und Therapie von
Kindern, Jugendlichen und Eltern

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg e.V. – Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ (kurz: LAG Brandenburg). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen VR 695 P eingetragen.
2. Der Verein bildet den Zusammenschluss von in Erziehungsberatungsstellen im Land Brandenburg tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Sitz des Vereins ist Potsdam. Die Geschäftsstellen befindet sich am Dienort der / des jeweiligen Geschäftsführenden. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Territorium des Landes Brandenburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gedankens der Erziehungs- und Familienberatung als Angebot im Rahmen der Jugendhilfe. Der Zweck wird insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung verwirklicht sowie durch:
 - a) Förderung der Arbeit in der Erziehungsberatung durch Zusammenschluss und fachlichen Erfahrungsaustausch der in der Erziehungsberatung tätigen Fachkräfte, Durchführung von Arbeitstagen sowie Sammlung und Austausch von Arbeitsergebnissen und –erfahrungen.
 - b) Fachliche Beratung und Unterstützung von Behörden und Verbänden bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Erziehungsberatungsstellen; Informationsaustausch über Aufgaben und Arbeitsweise von Erziehungsberatungsstellen, über den Bedarf, über die Grundlagen der Tätigkeit und über die notwendige Ausstattung.
 - c) Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Praxis der Erziehungsberatung an Personengruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen umgehen, Aufklärung, Schulung und ggf. öffentliche Stellungnahmen zu Themen aus dem Jugendhilfebereich.
 - d) Wahrung und Förderung eines den Erfordernissen sachgemäßer Erziehungsberatung entsprechenden fachlichen Niveaus und Erhaltung bzw. Hebung des Ansehens dieser Arbeit in der Öffentlichkeit.
 - e) Kontakt zu ähnlichen Vereinen und Institutionen des In- und Auslandes.
3. Die LAG Brandenburg ist Mitglied der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. – Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern (bke).

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
 - a) Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die in einer den Richtlinien der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) entsprechenden Beratungsstelle im Land Brandenburg haupt- oder nebenamtlich beschäftigt ist oder war und die Ziele des Vereins unterstützt. Über die ordentliche Mitgliedschaft bei davon abweichenden Voraussetzungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
 - b) Außerordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede andere natürliche und jede juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und diese unterstützt.
 - c) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen hat. Ablehnungen sind zu begründen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Bei einem Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds

Der Austritt erfolgt auf eigenen schriftlichen Antrag und wird unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder
 - wenn es schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Termin der Beitragszahlung ist der März des laufenden Jahres. Ist der Beitrag bis zum Mai nicht eingegangen, wird das betreffende Mitglied gebührenpflichtig erinnert, wird eine zweite Mahnung erforderlich, werden zusätzliche Mahngebühren erhoben. Über die Höhe der Mahngebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Erfolgt trotz zweimaliger Mahnung bis zum Jahresende die Zahlung nicht, kann der Vorstand den Ausschluss aus der LAG beschließen (vergl. § 4)
3. Setzt ein Mitglied von sich aus einen höheren Beitrag fest, so werden die den festgelegten Jahresbeitrag überschreitenden Zahlungen als Spenden angerechnet.
4. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag Mitgliedsbeiträge aus sozialen Gründen für eine festzulegende Zeitspanne auszusetzen oder zu ermäßigen.
5. Die Beitragszahlung juristischer Personen (körperschaftliche Mitglieder) bleibt einer gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten.

§ 6 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und erforderlicher Unterlagen mindestens vier Wochen vorher durch den Geschäftsführenden oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

4. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Abstimmungsgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, muss erneut abgestimmt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestimmung einer aus zwei Mitgliedern bestehenden Kommission zur Prüfung der Finanzen (Kassenprüfer), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge
 - f) Bestimmung der Höhe des Jahresbeitrages
 - g) Betrauen geeigneter Mitglieder und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben
 - h) Beschließen der Satzung und ihrer Änderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die unter § 2 genannten Aufgaben wahr, erteilt dem Vorstand Weisungen zu deren Durchführung und nimmt Stellung zu dessen Arbeit.
7. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern. Im Vorstand sollen unterschiedliche Professionen und Fachrichtungen vertreten sein.
2. Zum Vorstand gehören:
 - der Geschäftsführende
 - der Kassenwart
 - der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederinformation
 - der Verantwortliche für politische und institutionelle Verbindungen
 - der Verantwortliche für Weiterbildung

Zusätzlich können Stellvertreter des Geschäftsführenden in den Vorstand gewählt werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Über die weitere Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:
 - a) Vorbereiten von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereiten von Arbeitstagen
 - c) Berufung von Ausschüssen zur Bearbeitung gesonderter Aufgaben
 - d) Durchführung von Aufgaben, die dem Vorstand von der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes inner halb der Amtsperiode aus, so muss eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedarf auch im Umlauf schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins und seiner Aufgaben erfolgt insbesondere durch Mitgliederbeiträge sowie Zuschüsse und Spenden öffentlicher und privater Stellen.

§ 10 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., die es ausschließlich für die satzungsmäßig verankerten Ziele verwendet.

Diese veränderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2011 in Erkner beschlossen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften